

Soziale Rehabilitation

Inhaltsverzeichnis

- [1. Das Wichtigste in Kürze](#)
 - [2. Voraussetzungen und Ziel](#)
 - [3. Zuständigkeit](#)
 - [4. Leistungen](#)
 - [5. Praxistipp](#)
 - [6. Wer hilft weiter?](#)
 - [7. Verwandte Links](#)
-

1. Das Wichtigste in Kürze

Leistungen zur sozialen Teilhabe (ehemals Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft) ist der sozialrechtliche Ausdruck für die Soziale Rehabilitation, einem Teilbereich der Rehabilitation. Für die Finanzierung der Leistungen können verschiedene Träger zuständig sein. Die Leistungen sollen Menschen mit Behinderungen im sozialen Bereich und unabhängig von beruflicher oder medizinischer Reha fördern.

2. Voraussetzungen und Ziel

Ziel der Leistungen zur sozialen Rehabilitation ist, Behinderungen oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mindern und Menschen mit Behinderungen die Chance zu eröffnen, am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben.

Die Leistungen sind nicht einklagbar. Die Förderungen der soziale Reha setzen an, wo berufliche (**Berufliche Reha > Rahmenbedingungen**) oder **medizinische Rehabilitation** nicht oder noch nicht sinnvoll sind.

3. Zuständigkeit

Zuständige Träger können sein:

- **Unfallversicherungsträger**: Wenn Behinderungen als Folge eines **Arbeitsunfalls** oder einer **Berufskrankheit** entstanden sind
- **Jugendamt** (Kinder- und Jugendhilfe): bei Kindern und Jugendlichen in der Regel bis zum 18. Lebensjahr, bei Behinderungen teilweise länger
- **Soziale Entschädigung**, z.B. Kriegsoferfürsorge
- **Sozialamt** (Sozialhilfe): Nur wenn kein anderer Träger zuständig ist, Näheres unter **Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen**

4. Leistungen

Die Leistungen zur Sozialen Rehabilitation umfassen unter anderem:

- **Leistungen für Wohnraum**, z.B. Hilfe bei Beschaffung, Umbau, Ausstattung und Erhalt von Wohnraum
- **Assistenzleistungen**, z.B. **Elternassistenz**, Unterstützung bei der Haushaltsführung, der Lebensplanung, der Freizeitgestaltung sowie der Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben
- **Heilpädagogische Leistungen für noch nicht eingeschulte Kinder**, siehe auch **Frühförderung von Kindern mit Behinderungen**
- **Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie**, z.B. wenn die Betreuung eines Kindes mit Behinderungen in einer anderen Familie nötig oder gewünscht wird
- **Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten**, z.B. Schulung lebenspraktischer Handlungen, Vorbereitung auf das Arbeitsleben, Verbesserung der Kommunikation, Blindenschriftlehrgänge
- **Leistungen zur Förderung der Verständigung**, z.B. Dolmetscher für Menschen mit Hörbehinderungen
- **Leistungen zur Mobilität**, z.B. Beförderung durch einen **Fahrdienst**, Leistungen zur Beschaffung eines Autos oder zum Erwerb des Führerscheins, Näheres unter **Kraftfahrzeughilfe**
- **Hilfsmittel**, z.B. barrierefreie Computer

5. Praxistipp

Menschen mit Behinderungen, die ein Ehrenamt ausüben, haben die Möglichkeit, sich angemessene Ausgaben für die nötige Unterstützung durch Familie, Freunde oder Nachbarn, erstatten zu lassen (§ 78 Absatz 5 SGB IX).

6. Wer hilft weiter?

Auskünfte und Informationen geben die jeweiligen Träger, die **unabhängige Teilhabeberatung** oder das Bürgertelefon des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, Thema Behinderung, Telefon 030 221911-006, Mo-Do 8-20 Uhr.

7. Verwandte Links

[Rehabilitation](#)

[Behinderung](#)

[Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen](#)

[Elternassistenz für Eltern mit Behinderungen](#)

[Assistenzleistungen](#)

Gesetzesquellen: §§ 76 ff. SGB IX

Redakteurinnen: Johanna Wehle, Janina Del Giudice

Stand: 23.02.2018

© betanet - beta Institut gemeinnützige GmbH

www.betanet.de www.beta-institut.de